Öffentliche Bekanntmachung

III. Nachtragssatzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Stadt Kappeln
(mit redaktioneller Änderung vom 18.11.2014)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 bis 3 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GOVBl. Sch.-H. S. 27) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 05.11.2014 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Steuermaßstab

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Absatz 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes.

(4) unverändert

(5) unverändert

Artikel II

Inkrafttreten

Diese III. Nachtragssatzung tritt rückwirkend mit dem 01.01.2001 in Kraft.

Kappeln, 18.11.2014

Stadt Kappeln
Der Bürgermeister (L.S.)

(Traulsen)
Bürgermeister